



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Vierte Tagung

Genf, 14. - 17. September 1976

FRAGEN BETREFFEND DIE NÄCHSTE REVISIONSKONFERENZ

vom Verbandsbüro ausgearbeitetHintergrund

1. Nach Artikel 27 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 (nachstehend als "Übereinkommen" bezeichnet) sind alle fünf Jahre Diplomatische Konferenzen für die Revision (im englischen Text "reviewing", im französischen Text "revision") des Übereinkommens durchzuführen, sofern der Rat nicht mit Fünfsechstelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst, dass eine solche Konferenz zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt stattfinden soll. Die letzte und bisher einzige Revisionskonferenz fand 1972 statt. Folglich wäre die nächste Revisionskonferenz 1977 durchzuführen, wenn der Rat nicht beschliessen sollte, sie auf einen späteren Zeitpunkt zu vertagen. Der Beratende Ausschuss hat bereits zum Ausdruck gebracht, dass die nächste Revisionskonferenz erst 1978 stattfinden soll (siehe Dokument CC/XIII/6 Abs. 12). Es wird erwartet, dass der Rat diese Frage während seiner zehnten ordentlichen Tagung behandelt (siehe Punkt 11 b des Tagungsordnungsentwurfs in Dokument C/X/1).

2. Mit dem Tagungsordnungsentwurf für die zehnte ordentliche Ratstagung hat das Verbandsbüro vorgeschlagen, dass der Rat in dieser Tagung zusätzlich zu der Entscheidung über den Zeitpunkt der nächsten Revisionskonferenz bestimmte andere Fragen, die die Organisation dieser Konferenz betreffen, behandelt (siehe Dokument C/X/1 Punkt 11 b). Der Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) hat die Aufgabe, die Behandlung dieser Frage durch den Rat vorzubereiten, und das vorliegende, auf Wunsch des Ausschussvorsitzenden ausgearbeitete Dokument soll eine Grundlage für die Diskussion in dieser vierten Ausschusstagung bilden.

Form des neuen Vertragsinstruments

3. Nach der Art der Vorschläge für die Revision des Übereinkommens, die gegenwärtig zur Erörterung stehen (siehe Dokumente IRC/IV/2 und 3), wird die revidierte Fassung gleich strukturiert sein wie die gegenwärtige Fassung des Übereinkommens, d.h. die Artikel werden die gegenwärtige Numerierung behalten und die gleichen Fragen behandeln wie zur Zeit; einige der vorgesehenen Änderungen sind jedoch sehr grundsätzlicher Natur.

4. Die vorgesehenen Änderungen des Übereinkommens können auf zweierlei Weise verwirklicht werden:

(i) Der erste Weg besteht darin, die Änderungen in die gegenwärtigen Übereinkommensfassungen (die Vertragsinstrumente von 1961 und 1972) einzuarbeiten und den sich hieraus ergebenden ("neuen" oder "revidierten") Wortlaut (die "neue Akte") zur Annahme zu stellen; dieser Wortlaut würde somit sowohl aus Bestimmungen bestehen, die unverändert aus der zur Zeit geltenden Fassung übernommen worden sind, als auch aus Bestimmungen, die neu, d.h. nicht in der derzeitigen Fassung enthalten sind ("System der revidierten Akte"). Artikel 27 Abs. 4 des Übereinkommens nennt einen solchen Text "revidierte Fassung".

(ii) Der andere Weg besteht darin, nur die Änderungen in ein als "Zusatzakte" bezeichnetes Vertragsinstrument aufzunehmen, ohne diejenigen Bestimmungen der gegenwärtig geltenden Fassungen, die unverändert bleiben, wiederzugeben; in diesem Fall muss der Leser, um festzustellen, welche Bestimmungen sich nach der zweiten Revision in Kraft befinden, drei Texte zu Rate ziehen: das Übereinkommen von 1961, die (erste) Zusatzakte von 1972 und den Inhalt der zweiten (der neuen) Zusatzakte; der Leser muss zudem selbst beurteilen, welche Bestimmungen der Fassung von 1961 durch die erste Zusatzakte ersetzt werden und welche Bestimmungen der Fassung von 1961 und der ersten Zusatzakte durch die zweite Zusatzakte ersetzt werden.

5. Nach beiden Systemen muss das neue Vertragsinstrument auch die üblichen Schlussklauseln über die Unterzeichnung, die Ratifizierung, den Beitritt, das Inkrafttreten, die Sprache des authentischen Textes oder der authentischen Texte und der amtlichen Übersetzungen, die Hinterlegung, die Notifizierungen und dergleichen enthalten.

6. Mit beiden Systemen können die gleichen Rechtswirkungen erreicht werden.

7. Während das "System der Zusatzakte" einige praktische Vorteile hat (im wesentlichen, dass es den zu unterzeichnenden Text verkürzt) und wahrscheinlich für die Diplomatische Konferenz 1972, in der lediglich einige kurze Verwaltungsbestimmungen des Übereinkommens zu ändern waren, das geeignete System war, gibt es eine Reihe guter Gründe, die dafür sprechen, für die von der nächsten Diplomatischen Konferenz voraussichtlich anzunehmenden Änderungen das "System der revidierten Akte" anzuwenden:

(i) Der Hauptgrund für die Änderung des Übereinkommens in der nächsten Diplomatischen Konferenz besteht darin, den Beitritt weiterer Staaten zur UPOV zu erleichtern. Dieses Ziel dürfte durch das "System der revidierten Akte" leichter zu erreichen sein. Delegierte, Regierungen und Parlamente solcher Staaten sowie die Öffentlichkeit in diesen Staaten würden bei Annahme des "Systems der Zusatzakte" drei verschiedene Fassungen zu überprüfen haben: das Übereinkommen von 1961, die Zusatzakte von 1972 und den Inhalt der zweiten Zusatzakte. Nicht nur die Fassung der zweiten Zusatzakte, sondern auch diejenige des Übereinkommens von 1961 und der ersten Zusatzakte würden den Parlamenten neu hinzutretender Staaten vorzulegen sein. Da einzelne Bestimmungen des Übereinkommens von 1961 für diese Staaten einen Stein des Anstosses bilden, könnte allein schon ihr fortbestehendes Vorhandensein in einer der den Parlamenten unterbreiteten Fassungen ungeachtet der Tatsache, dass diese Bestimmungen von der zweiten Zusatzakte ausser Kraft gesetzt werden, Schwierigkeiten bereiten. Die Lösung würde es ferner zu offenkundig machen, dass das Übereinkommen von 1961 ohne Vertreter dieser Staaten ausgehandelt worden ist.

(ii) Das "System der revidierten Akte" führt zu grösserer Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit, falls - was unvermeidlich sein wird - während einer möglicherweise sehr langen Übergangszeit bis zu vier Übereinkommensfassungen (nämlich die Originalfassung, die durch die Zusatzakte von 1972 geänderte Fassung und diese beiden Fassungen mit den Änderungen von 1978) nebeneinander gelten werden (das Nebeneinanderbestehen der verschiedenen Fassungen wird übrigens im einzelnen in den Schlussklauseln des neuen Vertragsinstruments zu regeln sein).

(iii) Bei Anwendung des "Systems der revidierten Akte" würden die Bestimmungen der Zusatzakte von 1972 in den Text einzuarbeiten sein. Dies würde es den Staaten, die diese Zusatzakte noch nicht ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind - zwei Verbandsstaaten und alle Nichtverbandsstaaten -, ersparen, die Zustimmung ihrer Parlamente zu der Zusatzakte von 1972 noch herbeizuführen und eine Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde hierzu zu hinterlegen.

Bezeichnung des neuen Vertragsinstruments

8. Bei Anwendung des "Systems der revidierten Akte" könnte die von der nächsten Diplomatischen Konferenz angenommene Fassung folgende Bezeichnung erhalten: "Internationales Übereinkommen für den Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und". Bei Anwendung des "Systems der Zusatzakte" könnte die von der nächsten Diplomatischen Konferenz angenommene Fassung folgende Bezeichnung erhalten: "Zweite Zusatzakte vom zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1972, revidiert durch die Zusatzakte vom 10. November 1972".

Teilnehmer an der Diplomatischen Konferenz; Unterzeichnung des neuen Vertragsinstruments

9. Dem Beispiel der Diplomatischen Konferenz von 1972 folgend, sollten alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, die nicht Verbandsstaaten der UPOV sind, eingeladen werden, sich in der kommenden Diplomatischen Konferenz durch Beobachter vertreten zu lassen. Natürlich ist die Zahl der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen hoch (zwischen 140 und 150); es kann indes erwartet werden, dass nur ein kleiner Teil dieser Staaten sich tatsächlich vertreten lässt, so dass keine organisatorischen Probleme entstehen. 1972 waren 128 Staaten eingeladen, Beobachter zur Diplomatischen Konferenz zu entsenden, jedoch waren nur 12 dieser Staaten während der Konferenz tatsächlich vertreten.

10. Nach internationaler Praxis haben Beobachter in einer Diplomatischen Konferenz weder das Recht, über den von dieser Konferenz angenommenen Text abzustimmen, noch ihn zu unterzeichnen. Es wird die Auffassung vertreten, dass in der kommenden Diplomatischen Konferenz der UPOV das Abstimmungsrecht denjenigen Staaten vorbehalten bleiben sollte, die zur Zeit der Durchführung der Diplomatischen Konferenz Verbandsstaaten der UPOV sind. Für das Recht, die neue Fassung zu unterzeichnen, sollte die Verfahrensordnung für die Diplomatische Konferenz jedoch, falls das "System der revidierten Akte" angenommen wird, folgendes vorsehen: Zur Unterzeichnung sollten diejenigen Beobachterstaaten zugelassen werden, die, ohne Verbandsstaaten der UPOV zu sein, das ursprüngliche Übereinkommen (von 1961) unterzeichnet haben,¹⁾ sowie diejenigen anderen Beobachterstaaten, die ein grosses Interesse an den vorbereitenden Arbeiten für die Diplomatische Konferenz gezeigt und sich hieran beteiligt haben, wie die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada. Indem solche Staaten bevorzugt zur Unterzeichnung zugelassen werden, sollte erreicht werden, dass sie eine entschieden positive Haltung zu dem revidierten Übereinkommen einnehmen; hierdurch könnten die Aussichten, dass diese Staaten das Übereinkommen ratifizieren, gefördert werden. Eine solche Lösung würde ausserdem die besagten Staaten (wenn sie das revidierte Übereinkommen unterzeichnen) von der Notwendigkeit befreien, nach Artikel 32 zu beantragen, dass sie zum Beitritt zugelassen werden. Dieses Zulassungsverfahren bringt für den antragstellenden Staat die Unsicherheit mit sich, ob er zur Mitgliedschaft zugelassen wird, und könnte sich als ein Haupthindernis für den Beitritt einiger Staaten zur UPOV darstellen, weil diese Staaten sich selbst durchaus in der Lage sehen, die Übereinstimmung ihrer nationalen Gesetzgebung mit dem Übereinkommen zu beurteilen, und glauben, genug Verantwortungsbewusstsein zu haben, um das Übereinkommen nur zu ratifizieren, wenn ihre nationale Gesetzgebung dem Übereinkommen entspricht.

11. Wird der Grundsatz, bestimmte Nichtverbandsstaaten der UPOV zur Unterzeichnung der neuen Fassung zuzulassen (obwohl es ihnen nicht gestattet ist, in der Diplomatischen Konferenz über die Annahme dieser neuen Fassung ihre Stimme abzugeben), gebilligt, so würde das beste Verfahren darin bestehen, dass der UPOV-Rat eine Liste solcher Staaten aufstellt und dass diese Liste in die Verfahrensordnung aufgenommen wird. Somit würde wie in der Pariser Diplomatischen Konferenz von 1961 die Eignung bestimmter Staaten für eine Mitgliedschaft in der UPOV festgelegt und wie in der besagten Konferenz angenommen, dass deren nationale Gesetze sich in Übereinstimmung mit dem revidierten Übereinkommen befinden, wenn sie dieses ratifizieren.

12. Zur Frage der Teilnahme internationaler Organisationen wird vorgeschlagen, dass drei internationale zwischenstaatliche Organisationen, nämlich die Vereinten Nationen (UN), die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und die Internationale Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA), vier internationale nichtstaatliche Organisationen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und des Saatenhandels, nämlich der Internationale Verband des Erwerbsgartenbaus

1) Es kann erwartet werden, dass zur Zeit der Diplomatischen Konferenz eine solche Kategorie von Staaten nicht mehr besteht, weil alle Staaten, die zur Zeit zu dieser Kategorie zählen würden (Belgien, Italien, Schweiz), in der Vorbereitung der Ratifizierung des Übereinkommens weit fortgeschritten sind.

(AIPH), der Internationale Verband von Pflanzenzüchtern zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL), die Internationale Gemeinschaft von Züchtern vegetativ vermehrbarer Zierpflanzen (CIOPORA) und die Internationale Vereinigung des Saatenhandels (FIS), ferner zwei zusätzliche internationale nichtstaatliche Organisationen, die Internationale Vereinigung zum Schutz des gewerblichen Eigentums (AIPPI) und die Internationale Handelskammer (IHK), eingeladen werden, sich in der Diplomatischen Konferenz durch Beobachter vertreten zu lassen.

13. Es wird vorgeschlagen, dass die Diplomatische Konferenz wie im Jahre 1972 von dem Generalsekretär der UPOV auf der Grundlage einer Entschliessung, die der UPOV-Rat zu diesem Zweck fasst, einberufen wird.

Ort der Diplomatischen Konferenz

14. Sofern nicht eine Regierung eine Einladung ausspricht, die Diplomatische Konferenz auf dem Hoheitsgebiet ihres Landes durchzuführen, und der Rat eine solche Einladung annimmt, wird die Diplomatische Konferenz in Genf am Sitz der UPOV stattfinden, und zwar vermutlich im neuen Gebäude der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), dessen grösster Konferenzraum mit einer Kapazität für etwa 200 Delegierte hierfür ausreichen dürfte.

Arbeitssprachen der Diplomatischen Konferenz

15. Gemäss Artikel 28 Abs. 2 des Übereinkommens wird Simultanübersetzung in die deutsche, die englische und die französische Sprache vorgesehen werden. Für Übersetzungen in weitere Sprachen, auf die in Artikel 28 Abs. 3 des Übereinkommens verwiesen wird, dürfte gegenwärtig kein Bedarf bestehen.

Vorbereitende Dokumente für die Diplomatische Konferenz

16. Wie üblich, würde das Verbandsbüro den Entwurf einer Tagesordnung für die Diplomatische Konferenz und den Entwurf eines vorbereitenden Dokuments, das die Revisionsvorschläge auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussitzung des Ausschusses und möglicherweise auch der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" enthält, ausarbeiten. Das Verbandsbüro würde ferner ein Memorandum vorbereiten, das die Vorschläge erläutert und Bemerkungen der Regierungen und Organisationen zu diesen Vorschlägen wiedergibt; ausserdem würde das Verbandsbüro die anderen üblichen Dokumente ausarbeiten, die für eine Diplomatische Konferenz notwendig sind, wie beispielsweise den Entwurf der Verfahrensordnung, Teilnehmerlisten und Information für Teilnehmer über die Bedingungen in Genf.

Organisation der Arbeit der Diplomatischen Konferenz

17. Die Diplomatische Konferenz sollte mit einer Plenarsitzung beginnen und abgeschlossen werden. Die Einzelerörterungen über Sachfragen sollten in einem oder zwei Hauptausschüssen erfolgen und - falls erforderlich - in Arbeitsgruppen. Zwei Hauptausschüsse werden erforderlich sein, wenn angenommen werden kann, dass der Fragenkomplex Sortenbezeichnungen und Warenzeichen in der Konferenz eine grössere Rolle spielen wird. Es wird ebenfalls notwendig sein, einen Vollmachtenprüfungsausschuss und einen Revisionsausschuss einzusetzen.

18. Für die Beschäftigung von Konferenzstenografen dürfte dann keine Notwendigkeit bestehen, wenn bald nach der Konferenz die Übertragung der Tonbandaufnahmen mit den Stellungnahmen der Delegierten gewährleistet werden kann; das würde die Beschäftigung von mindestens drei Stenotypistinnen für einige wenige Wochen erforderlich machen.

Zeitpunkt und Dauer der Diplomatischen Konferenz

19. In der dreizehnten Tagung des Beratenden Ausschusses ist von einer Delegation vorgeschlagen worden, die Revisionskonferenz nicht vor April 1978 einzuberufen. Andere Delegierte haben zu dieser Frage ihre Meinung nicht zum Ausdruck gebracht. Oktober 1978 dürfte sich für die Revisionskonferenz eignen.

20. Drei Wochen und zwei Tage sollten ausreichend sein, wenn entschieden wird, dass der zum Abschluss der Konferenz unterzeichnete Text kein gedruckter, sondern ein Schreibmaschinentext sein wird.

Vorläufiger Zeitplan für die Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz

21. Für die Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz werden folgende Vorschläge gemacht:

- (i) 14. - 17. September 1976; Vierte Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens; Neunte Tagung der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung":
- Der Ausschuss bringt seine Auffassung zu allen in den Dokumenten IRC/IV/2 und 3 und in diesem Dokument behandelten Fragen zum Ausdruck. Er bittet gegebenenfalls das Verbandsbüro, weitere Vorschläge zu einigen dieser Fragen zu prüfen und für die fünfte Tagung vorzulegen.
 - Die Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" entscheidet, ob Änderungen der Übereinkommensbestimmungen, die in seine Zuständigkeit fallen, vorgeschlagen werden sollen.
 - Der Ausschuss entscheidet, welche Nichtverbandsstaaten und internationale Organisationen zur fünften Tagung eingeladen werden sollen.
 - Der Ausschuss weist das Verbandsbüro an, ein Dokument vorzubereiten, das die Vorschläge für die Revision des Übereinkommens auf der Grundlage des Ergebnisses der Erörterung in der vierten Tagung enthält, und dieses Dokument auch bestimmten Nichtverbandsstaaten und den Berufsorganisationen zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (ii) 13. - 15. Oktober 1976; Zehnte ordentliche Ratstagung:
- Der Rat nimmt von der während der vierten Tagung des Ausschusses geleisteten Tätigkeit auf der Grundlage des mündlichen Berichts des Ausschussvorsitzenden und eines vom Verbandsbüro ausgearbeiteten Fortschrittsberichts Kenntnis.
- (iii) 1. - 4. Februar 1977; Fünfte Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens; Zehnte Tagung der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung":
- Der Ausschuss erörtert mit Vertretern von ausgewählten Nichtverbandsstaaten und Berufsorganisationen die Vorschläge für die Änderung des Übereinkommens und tritt anschliessend zusammen, um abschliessende Schlussfolgerungen im Lichte dieser Diskussion zu treffen. Er gibt abschliessende Empfehlungen für die Organisation der Diplomatischen Konferenz.
 - Das Verbandsbüro wird gebeten, einen Entwurf eines vorbereitenden Dokuments für die Diplomatische Konferenz, der alle Vorschläge enthält, und alle anderen für die Diplomatische Konferenz notwendigen Dokumente auszuarbeiten.
- (iv) 29. - 30. März 1977; Fünfzehnte Tagung des Beratenden Ausschusses:
- Der Vorbereitungsstand wird vom Beratenden Ausschuss geprüft.
- (v) 20. - 23. September 1977; Sechste Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens; Elfte Tagung der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung":
- Der Ausschuss und möglicherweise auch die Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" legen letzte Hand an den Entwurf eines vorbereitenden Dokuments, das die Vorschläge enthält, und an die anderen die Diplomatische Konferenz betreffenden Dokumente.

(vi) 26. - 28. Oktober 1977; Elfte ordentliche Ratstagung

- Nach Erörterung im Beratenden Ausschuss am 25. Oktober 1977 nimmt der Rat von den besagten Dokumenten Kenntnis und genehmigt ihre Verteilung. (Es dürfte nicht zweckmässig sein, vorzusehen, dass der Rat formell die Revisionsvorschläge billigt, da jede abschliessende Festlegung einer Regierung für die Diplomatische Konferenz vorbehalten bleiben soll).
- Der Rat billigt die organisatorischen Massnahmen sowie die Liste der Beobachter, die zur Diplomatischen Konferenz eingeladen werden.

(vii) Januar 1978:

- Der Generalsekretär lädt zur Diplomatischen Konferenz ein und versendet gleichzeitig mit den Einladungen die vorbereitenden Dokumente. In den Einladungsschreiben werden die eingeladenen Regierungen und Organisationen gebeten, ihre Stellungnahmen und Vorschläge schriftlich vor Ende Juni 1978 mitzuteilen.

(viii) September 1978; Siebte (abschliessende) Tagung des Sachverständigenausschusses über die Auslegung und Revision des Übereinkommens; Elfte Tagung der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung":

- Der Ausschuss tritt zusammen, um die besagten Stellungnahmen und Vorschläge zu erörtern (möglicherweise auch die Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung").

(ix) Oktober 1978:

- Diplomatische Konferenz.

22. Dem Ausschuss wird anheimgegeben, seine Auffassung zu den obenbezeichneten Fragen zum Ausdruck zu bringen und das Verbandsbüro zu bitten, die Schlussfolgerungen des Ausschusses dem Beratenden Ausschuss zu dessen nächster Tagung zu unterbreiten.

[Ende des Dokuments]